

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

15 (23.4.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 15.

Karlsruhe 23. April.

Fortsetzung der zwölften öffentl. Sitzung  
der zweiten Kammer.

Nachdem sich Grimm und Duttlinger darüber geäußert, beschließt die Kammer diesen Bericht sammt den Petitionen, die ihn veranlaßt haben, der Kommission zu zu weisen, welche den Antrag des Abg. Wezel ja. auf Besserstellung der Schullehrer zu begutachten hat. Duttlinger erbittet sich die Erlaubniß derselben Kommission „den Aufsatz eines wohlverdienten und hochgeschätzten Schulmannes aus Frensburg, nämlich des Lehrers der Realklasse Benzel daselbst, über Verbesserung des Volksschulwesens oder Elementarunterrichtes“ zu übergeben. Der Abg. Herr empfiehlt auch einen von dem Pfarr-Rector Demeter zu Sasbach entworfenen Schulplan zur Benutzung.

Es erstattet nun der Abg. Gerbel Bericht über die Petition des Friedrich Bachert zu Mannheim um Verwendung bei S. K. H. dem Großherzog in Betreff der Ausübung der ihm verliehenen Wirthschafts-Concession. Die Kommission trägt darauf an, diese (zum drittenmale der Kammer vorgelegte) Bitte dem h. Staatsministerium abermals zur Berücksichtigung zu empfehlen. Nachdem der Abg. v. Zypstein das Geschichtliche der Sache ausführlich dargestellt, fährt er fort: „So, meine Herren, hat nun Bachert 9 Jahre lang alle Stellen durchgegangen, vergeblich den Weg betreten, den die Verfassung bezeichnet, nämlich den Weg an die Kammer; vergeblich hat er den einstimmigen Beschluß der Kammer für sich gehabt — nichts führte ihn zum Ziele. Neun Jahre lang steht das Kapital von 10,000 fl. welches er auf den Bau verwendet hat, ohne allen Nutzen, denn 9 Jahre lang durfte er das Recht nicht ausüben, das ihm die Regierung gegeben hat. Neun Jahre lang liegt das Haus unbenutzt, das er auf die Verordnung seiner Behörden

zum Zwecke einer Wirthschaft und zu einem Tanzsaale abändern mußte. Meine Herren, es gibt Verhältnisse in der Welt, in welcher der Bürger — so lieb ihm sein Vaterland, so heilig ihm der Boden ist, wo er geboren und erzogen ist — gleichwohl lieber dem Lande seiner Väter den Rücken kehren, als in demselben länger verweilen will. Ein solches Verhältniß findet hier Statt, wenigstens nach dem Ausdrucke von Bachert, wie er mir und Andern zu verstehen gab. Ich will dadurch keinen Vorwurf gegen die Regierung begründen, aber ich bitte dringend, daß jetzt, wo die sein Recht anerkennende Verfügung vorliegt, wo gewiß kein Hauptgrund gegen den Bittsteller spricht; wo die Regierung selbst sagte: über dieses Recht aus im Wege des Vergleichs; wo alle Rücksichten, die man früher entgegen setzte wegfallen, einem braven Bürger die Uebung eines Rechtes, nämlich einer persönlichen Wirthschafts-gerechtigkeit nicht länger vorenthalten werden möge. Ist es nothwendig, noch weitere Gründe für den Petenten hinzuzufügen, so bemerke ich bloß, daß seit 9 Jahren, während welcher Bachert seine vergeblichen Bitten bei allen Stellen vortrug, mehrere andere Leute die Erlaubniß zur Wirthschaft erhalten haben, daß mehrere andere Wirthschaften sogar ohne Erlaubniß errichtet worden; daß die Regierung selbst vor einigen Jahren dem Schauspieler Obermaier die Wirthschaftserlaubniß auf der Mühlau gegeben hat, während doch das Mühlanschlößchen seit langer Zeit dieses Recht allein daselbst ausübt. Warum nun so hart gegen den Einen, und so milde und nachgiebig gegen den Andern seyn? Ich unterstütze wiederholt den Antrag der Kommission, und bitte, dieses Gesuch dem Staatsministerium dringend zu empfehlen. Der Abg. Grimm erwähnt, daß er, als Berichterstatter über dieselben Petition in den Jahren 1825 und 1828 die von dem Abg. v. Zypstein

berührten Thatsachen; in den Akten bestätigt gefunden, und daß er „daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß nur Billigkeitsrückichten gegen die Wittve Müller (die Gegnerin des F. Bachert) die Gründe waren, aus welchen man gegen Bachert nicht die Gerechtigkeit übte.“

Nachdem auch die Abg. Duttlinger und Welcker den Antrag der Kommission kräftig unterstützt hatten, setzt der Regierungs-Kommissär Staatsr. Nebenius die Verhältnisse, und wie solche die Staatsstellen ansehen, aus einander, und schließt mit der Bemerkung, daß er gegen die Verweisung an das Staatsministerium nichts zu erinnern habe. Nach einer weitem Diskussion zwischen ihm, v. Ffstein, v. Rotteck, Duttlinger, Merk und Mohr beschließt die Kammer einstimmig, diese Petition an das Staatsministerium zu übergeben.

Der Abg. Gerbel berichtet hierauf über die Petition der Gemeinde Neufreystadt, Verminderung ihrer Gewerbesteuer betreffend. In der Diskussion bringt der Abg. Dörr mehrere große Unregelmäßigkeiten zur Sprache, welche bei Erhöhung der Betriebskapitalien der Gewerbetreibenden von Seiten der damit beauftragten Kommissionen im J. 1829 Statt gefunden hätten, was der Abg. Völker bestätigt. Staatsr. Nebenius zweifelt nicht, daß das Finanzministerium von diesen Aeußerungen Veranlassung nehmen werde, eine Untersuchung anzuordnen. Der Abg. Selham bemerkt, daß die Reklamation, welche die Petitionen der Gemeinde Neufreystadt enthalte, gegenwärtig zur Erörterung vorliege.

Die Kammer geht, durch diese Aeußerungen beruhigt, dem Antrag der Commission beistimmend, zur Tagesordnung über.

Der Abg. Gerbel berichtet ferner über eine Petition der Ortsvorsteher zu Grafenhausen, die Entbehrung des Forstpersonals bei Holzversteigerungen in Gemeindewaldungen betreffend. Nach einer kurzen Diskussion zwischen den Abgeordn. Völker, Welcker, Knapp, Wizenmann, Gerbel, Duttlinger, Rettig von Laß und Aschbach, und nachdem der Regierungs-Kommissär, Staatsr. Nebenius, geäußert, daß ein Gesetzes-Entwurf über diesen und ähnliche Gegenstände bearbeitet, aber noch nicht in dem Ministerium berathen sey, worin die Interessen der Holzproduktion mit den Rücksichten der Kostenersparniß für den Eigenthümer auf zweckmäßigere Weise vereinigt seien, fragt Duttlinger, ob darin

auch Verfügungen über die Beförderung der Privatwaldungen enthalten seyn würden. Staatsrath Nebenius erwiedert, daß natürlich eine allgemeine Forstordnung auch darüber Bestimmungen enthalten müsse. Da Aschbachs Frage, ob man der Vorlage noch auf gegenwärtigem Landtage entgegensehen dürfe, nicht bestimmt bejaht wird, kündigt Duttlinger eine Motion, die Aufhebung der Beförderung der Privatwaldungen betrfd. an. Nach einer weitem Diskussion zwischen den Abgeordn. Fecht, Merk, Winter v. S. und Aschbach, beschließt die Kammer, diesen Gegenstand bis zur Begutachtung der von dem Abg. Rettig v. L. angekündigten Motion, die zweckmäßige Beförderung der Waldungen und Verbesserung des Zustandes der Förster betreffend, zu vertagen.

Zum Schlusse berichtet der Abg. Gerbel noch über die Petition der Gemeinde Kappel am Rhein um Abschaffung oder namhafte Verminderung der Sportel- und Executionengebühren. Bei der Diskussion woran die Abgeordneten Duttlinger, Wizenmann, Fecht, Knapp, Welcker, Magg, Schaaff, Beck und Andere Theil nahmen, spricht sich die Nothwendigkeit einer baldigen Abhülfe der in dieser Sache bestehenden Mißverhältnisse und Ungleichheiten aus, und die Kammer beschließt, diese Petition und die von dem Abg. Welcker angezeigte Motion auf Verminderung der Gerichtssporteln und Erhebung derselben in der Form einer Stempelpapierabgabe künftig gemeinschaftlich zu berathen.

Der Abg. v. Rotteck berichtet noch über das von dem Abg. Marget nachgebrachte Steuerzeugniß, welches nach seinem Antrage die Kammer für genügend erkennt.

Seit der letzten Anzeige haben sich durch Wahl in den Abtheilungen folgende Kommissionen gebildet:

1) Für den Antrag des Abg. Schaaff auf Aufhebung des Postporto-Freithums: Hubert, Martin, Nutschmann, Wezel jun., Herr.

2) Für den Antrag des Abg. Knapp auf Revision und Modification des Gesetzes von 1820 über die Herrenfrohnden: Sonntag, Völker, Seramin, Beck, v. Rotteck.

3) Für den Antrag des Abg. Rettig von Laß, die Recurse in Zoll- und Accis-Strassachen betreffend: Wezel sen., Gerbel, v. Tscheppe, Schaaff, Selham.

4) Für den Antrag des Abg. Wezel jun., auf Besser-

stellung der Schullehrer: Winter v. S., Kienle, Rutschmann, Plaz, Fecht.

5) Für den Antrag des Abg. Merk, wegen gleicher Tragung und Ausgleichung künftiger Kriegskosten: Duttlinger, Körner, Rettig v. Konstanz, Blankenhorn, Marget.

6) Für den Antrag des Abg. Duttlinger auf ein Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Minister und das Verfahren in Anklagefällen: Aschbach, Mittermaier, Welcker, v. Ffstein, v. Rotteck.

7) Für die Prüfung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden: Dörr, Mittermaier, Mohr, v. Ffstein, Wizenmann — Verstärkung: Bekk, Grether, v. Rotteck, Magg, Speyerer, Wehel jun.

8) Für die Prüfung des Gesetzes über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses: Winter v. S., Regenauer, v. Tscheppe, Rindeschender, Hoffmann.

9) Für Aufsuchung der seit 1828 von allen Ministerien erlassenen provisorischen Gesetze: Rettig v. L., Regenauer, v. Tscheppe, Bekk, Fecht.

10) Für Prüfung des Gesetzes über die Organisation der Amortisations-Kasse: Winter v. S., Schinzinger, Mohr, Buhl, Hoffmann.

In der hierauf gehaltenen geheimen Sitzung wurde der bisherige Theilungs-Kommissär, Karl Rau aus Durlach, durch Stimmenmehrheit zum Archivar der zweiten Kammer erwählt.

### Dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. April 1831.

Der erste Sekretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt. Es sind 13 Petitionen, welcher der Abg. Mittermaier noch eine der Bierbrauer zu Bruchsal, Mohr eine der Bierbrauer zu Mannheim, und v. Rotteck eine Bitte des Amtsbezirks Hisingen und eine Beschwerde der Gemeinde Döggingen beifügt. Alle diese Eingaben gehen der Petitions-Kommission zu.

Ehe in der Tagesordnung vorgeschritten wird, richtet der Abg. v. Ffstein an den Regierungs-Kommissär eine Frage, wegen der vor Kurzem durch die Stadt Basel verlangten Arretirung und Auslieferung des Präsidenten der ehemaligen provisorischen Regierung zu Liesell, Guz-

weiler, der sich in Weil aufgehalten haben soll, und wegen schnellen Versuches des Amtes Lörrach, ihn zu arretiren.

Die erfolgte Antwort zeigte, daß die Thatsache zwar richtig, das Gerüchte von Guzweilers Anwesenheit aber nur dadurch entstanden wäre, daß einige Buben in Weil einem dortigen Einwohner den Namen Guzweiler gegeben hatten. „Uebrigens sei zwischen bloßem Arretiren und Ausliefern ein Unterschied; überhaupt wäre der Anzeigebericht erst eingekommen.“ v. Ffstein beruhigte sich dabei, „weil er auf diese Weise die Ehre und Würde Badens gerettet sehe.“

Der Abg. Rettig aus Konstanz erstattet Bericht über den Antrag des Abg. Merk, wegen Ausgleichung künftiger Kriegskosten.

Wir heben aus diesem Berichte folgende Stellen aus. „Ihre Kommission ist 1) darin mit dem Antrag einverstanden, daß das Gesetz in zwei Haupttheile zerfalle:

- a. Normen für die Behandlung der Kriegsgeschäfte im Augenblick des Bedarfs der Leistung,
- b. Vorschriften für definitive Ausgleichung der Kriegslasten.

Die erstere schien uns nothwendig, damit die Geschäfte gleichförmig behandelt, zwecklose oder übertriebene Ausgaben vermieden, lokale Ueberlastung soviel möglich ausgeglichen, und vorzüglich, daß das allgemeine gegenseitige Vertrauen dadurch erhalten werde, daß jeder weiß, von welchem Maßstab er die Zuthellung zu leiden habe. Als rechtliches Fundament der zweiten — der allgemeinen Ausgleichung — schien uns ein positives Gesetz nothwendig, damit der Zweifel, ob eine Verpflichtung zur Theilnahme daran sich aus allgemeinen Rechtsprinzipien deduziren lasse, in der Ueberzeugung untergehe, es sey nun einmal der gesetzlich ausgesprochene Volkswille, daß diese Last zu Vermeidung des Verderbens des Einzelnen von allen gleichheitlich getragen werden solle.

I. Bei der Aufbringung des Bedarfs steht als Hauptgrundsatz des Rechts und der Staatsklugheit voran:

1) Jede Leistung muß auf so viele Teilnehmer ausgedehnt werden als möglich: Diese Ausdehnung wird in der Anwendung beschränkt durch die Zeit, in welcher die Lieferung aufgebracht werden muß, durch den Umfang der greifbaren Vorräthe, durch die Kosten des Transports, sobald sie außer Verhältnis

mit dem Werth der Leistung kommen, durch das Machtgebot des Kriegers.

Darum hielt Ihre Kommission für notwendig, die Härte des momentanen Kriegsdruckes zu mildern.

a) Dadurch, daß bei spätern Repartitionen die Ungleichheiten der frühern möglichst ausgeglichen werden;

b) daß Bezirken von größerem Umfang Geldumlagen für den dringendsten Bedarf zugestanden werden.

Der zweite Hauptsatz ist: Es soll alles, soviel immer möglich, in Natur unmittelbar durch die von der Leistung erreichten selbst herbeigeschafft, alle Dazwischenkunft der Staatsbehörden und Lieferanten vermieden werden.

Der dritte Hauptsatz ist: die Stellen, welche die Kriegs-Geschäfte leiten, müssen ausschließlich für diese bestellt, von den Staatsbehörden unabhängig und zum Theil aus Staatsbeamten, zum Theil aus Abgeordneten derjenigen, welche die Leistungen zu machen haben, zusammen gesetzt seyn.

II. Bei der Frage von der definitiven Ausgleichung, namentlich wann und wie soll ausgeglichen werden? weichen die Ansichten am meisten von einander ab.

Nachdem er die Schwierigkeiten und Anstände angegeben, zeigt er wie die Kommissionen einen Mittelweg gefunden, und fährt fort: „Sie verlegte a) die allgemeine Ausgleichung auf das Ende des Krieges und regulirte dafür herabgesetzte Durchschnittspreise, beschränkte b) die Ausgleichung nur auf dasjenige, was ein Bezirk dem andern schuldig bleibt, und ordnete an, daß zuerst von unten herauf der Einzelne zu der Gemeinde, die Gemeinde zum Bezirk, der Bezirk zum ganzen Lande liquidirt, und dann von oben herab, der Bezirk mit den übrigen Bezirken, die Gemeinde mit den übrigen Gemeinden des Bezirks, und zuletzt die Einzeln in der Gemeinde abrechnen. Damit Einzelne, zumal diejenigen, welche im Anfang des Krieges betroffen wurden, nicht allzusehr unter dieser Maaßregel leiden, wurden größere Kriegs-Kommissariatsbezirke angenommen, der Grundsatz der momentanen Ausgleichung in diesen festgehalten, und für den Fall der äußersten Noth ein Geldvorschuss an den Marsch-Kommissariatsbezirk aus Staatsmitteln nicht ausgeschlossen.

Ueber den Umlagsfuß, oder richtiger über den Maaßstab zu der Kriegskostenausgleichung, war Ihre Kommission nicht in Zweifel, sie gab dem directen Stau-

erfuß mit einer Ausdehnung über die im Frieden steuerfreien Objecte und mit Zuziehung der Klassensteuer den Vorzug, weil sie es für wichtig und notwendig hält, daß ein bereits gegebenes, während der Bestreitung der Kriegslasten schon bekanntes Verhältnis möglich mache, die Resultate der künftigen Ausgleichung zum Voraus annähernd zu berechnen, und weil jeder neue Steuerfuß große Störung in die Circulation des Geldes und Veränderung in den Betriebs-Kapitalien hervorbringt, welche zu ertragen keine Zeit weniger geschickt ist, als die unmittelbar nach Beendigung eines Krieges.

Aus den Anträgen des Abgeordneten Merk und den Betrachtungen, welche Ihre Kommission darüber angestellt hat, ist nun der Gesetzesentwurf entsprungen, welchen ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben werde.“

(Wir bedauern, diesen Entwurf seines Umfanges wegen jetzt nicht aufnehmen zu können, behalten uns aber vor, denselben, wenn er auf diesem Landtage noch zur Berathung kommt, seiner Zeit nachzutragen.)

Der Abg. Wezel jun. berichtet über das von der Regierung vorgelegte Gesetz, die Aufhebung des Wasserweggeldes betreffend. Dieser Bericht schließt mit folgenden Sätzen:

„Ihre Kommission (die sich mit Prüfung der provisorischen Finanzgesetze beschäftigte) hat schon — bevor ihr der neue Gesetzes-Entwurf bekannt wurde —

„auf vollständige Aufhebung des Wasserweggeldes (in dem gefertigten Berichte über das provisorische Gesetz vom 3. Juli 1829) angetragen,“ und „unvermuthet kam nun die hohe Regierung diesem Antrage mit dem neuen Gesetzes-Entwurf entgegen.“

Die Kommission trägt daher ohne alles Bedenken darauf an: „Daß die hohe Kammer dem in Vorschlag gebrachten Gesetze im verfassungsmäßigen Wege die Zustimmung ertheile.“

Jedoch ist dieser Antrag bedingt auf das analoge Verhältnis, wenn nämlich das provisorische Gesetz die Aufhebung des Chaussée-Geldes durch Zustimmung der hohen Kammer im verfassungsmäßigen Wege zu einem definitiven Gesetze erheben wird.“

Ob dieses Gesetz auch auf dem Rhein von Konstanz bis Basel, und von da bis an die Großherzogth. Hessische Gränze ausgedehnt werden kann, bedarf noch mehrerer wichtiger Erhebungen der örtlichen Verhältnisse — und die hohe Regierung behält sich vor — wenn solche gehörig und vollständig erhoben sind und die Ausführung möglich machen — den Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Ihre Kommission ist auch überzeugt, daß zur Zeit darüber nichts Definitives beschloffen werden kann, und hegt zu der Großherz. Regierung das Vertrauen, „daß diese wichtige Angelegenheit für die Rheinschiffahrt baldest besorgt werde“ — welche ein verehrtes Mitgied unserer hohen Kammer als Motion schon in Anspruch nahm!“

(Fortsetzung folgt)